

Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG BVS)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾, Artikel 61 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. März 2010²⁾ und Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2014 (RRB Nr. 2014/962)

beschliesst:

I.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufsicht über die privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen

- a) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen mit Sitz im Kanton, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen (Vorsorgeeinrichtungen),
- b) Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn angehören, die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind (klassische Stiftungen).

² Für die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen (Art. 87 ZGB) bleibt das öffentliche Recht des Kantons vorbehalten.

§ 2 Öffentlich-rechtliche Stiftungen

¹ Die Artikel 83-86, 86b, 88 Absatz 1 Ziffer 1 und 89a ZGB gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

² Zur Änderung des Zweckes (Art. 86 Abs. 1 ZGB), zur Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) oder zur Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung des kantonalen und kommunalen Rechts (Art. 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) ist jene Behörde zuständig, welche die Stiftung errichtet hat. Ist der Zweck einer solchen Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden (Art. 88 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), so hebt der Regierungsrat die Stiftung auf.

¹⁾ [SR 210.](#)

²⁾ [SR 831.40.](#)

³⁾ [BGS 111.1.](#)

[Geschäftsnummer]

³ Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kommunalen Rechts übt das für die Gemeindeaufsicht zuständige Departement aus. Über die Ausübung der Aufsicht erlässt der Regierungsrat durch Verordnung die erforderlichen Bestimmungen.

§ 3 *Ausübung der bundesrechtlichen Aufsichtsaufgaben*

¹ Der Kanton überträgt die ihm nach der Bundesgesetzgebung zukommenden Aufsichtsaufgaben bei Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen inklusive der hierzu erforderlichen Verfügungshoheit an eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (BVG- und Stiftungsaufsicht).

² Der Regierungsrat kann diese Aufgaben inklusive der hierzu erforderlichen Verfügungshoheit durch interkantonale Vereinbarung:

- a) einer selbständigen interkantonalen Verwaltungseinheit (interkantonale BVG- und Stiftungsaufsicht) oder
- b) einer selbständigen Verwaltungseinheit eines andern Kantons (ausserkantonale BVG- und Stiftungsaufsicht) übertragen.

§ 4 *Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die gemäss § 3 zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht aus. Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

² Er kann die Aufsicht durch interkantonale Vereinbarung an eine interkantonale oder ausserkantonale Behörde übertragen.

³ Er bestimmt mindestens ein Mitglied des obersten Organs der gemäss § 3 zuständigen BVG- und Stiftungsaufsicht.

⁴ Er leitet die jährliche Berichterstattung der BVG- und Stiftungsaufsicht an den Kantonsrat zur Kenntnisnahme weiter.

⁵ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht aus. Er nimmt Kenntnis von der jährlichen Berichterstattung der BVG- und Stiftungsaufsicht. Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

§ 5 *Dotationskapital*

¹ Der Kantonsrat kann der gemäss § 3 zuständigen BVG- und Stiftungsaufsicht ein Dotationskapital von höchstens 1 Mio. Franken zur Verfügung stellen.

² Das Dotationskapital wird verzinst auf der Basis der Jahresdurchschnittsrendite der 10-jährigen Bundesanleihe, zuzüglich einer Verwaltungs- und Risikomarge von 0,5%.

³ Die gemäss § 3 zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht kann das Dotationskapital jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

§ 6 *Gebühren*

¹ Die gemäss § 3 zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht erhebt für ihre Tätigkeit

- a) jährliche Aufsichtsgebühren,
- b) Gebühren für einzelne Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen sowie
- c) eine Gebühr zur Deckung der jährlichen Aufsichtsabgaben sowie allfälliger Abgaben für Verfügungen und Dienstleistungen an die Oberaufsichtskommission BVG.

[Geschäftsnummer]

² Die jährlichen Aufsichtsgebühren der gemäss § 3 zuständigen BVG- und Stiftungsaufsicht werden aufgrund des Bruttovermögens bemessen.

³ Von den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

⁴ Die Gebühren decken die gesamten Kosten der gemäss §3 zuständigen BVG- und Stiftungsaufsicht, einschliesslich der Abgaben an die Oberaufsichtskommission und allfälliger Einlagen in einen Reservefonds.

⁵ Die Höhe der Gebühren sowie die Einzelheiten legt die gemäss § 3 zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht in einer Gebührenordnung fest.

§ 7 *Rechtsschutz*

¹ Soweit das Bundesrecht keine anderen Rechtsmittel vorschreibt, kann gegen Verfügungen und Entscheide der gemäss § 3 zuständigen BVG- und Stiftungsaufsicht betreffend Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen gemäss § 1 beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970 (VRG)¹⁾ Beschwerde geführt werden.

§ 8 *Haftung und Verantwortlichkeit*

¹ Durch interkantonale Vereinbarung können die Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 oder das Haftungsrecht eines Vertragskantons ganz oder teilweise als auf die gemäss § 3 zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht anwendbar erklärt werden.

² In der interkantonalen Vereinbarung kann in Bezug auf die gemäss § 3 zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht eine subsidiäre Haftung des Kantons vorgesehen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.